

Ausgewählte Urteile und Entscheide des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte

3. Quartal 2013

I. Urteile und Entscheide gegen die Schweiz

Urteil [Roduit gegen die Schweiz](#) vom 3. September 2013 (Nr. 6586/06)

Recht auf ein faires Verfahren (Art. 6 Abs. 1 EMRK); Verfahrensdauer

Nachdem er seiner Funktionen in der Walliser Kantonbank enthoben worden war, erhob der Beschwerdeführer – neben anderen Rechtsmitteln – im Juli 1992 beim Bezirksgericht eine Zivilklage gegen die Bank. Dieses trat auf die Klage nicht ein, mit der Begründung, es handle sich um eine Streitigkeit des öffentlichen Rechts. Das Kantonsgericht bestätigte diese Auffassung und verwies die Angelegenheit an die öffentlichrechtliche Kammer des Kantonsgerichts. Zwischen 1995 und 2004 wurde das Verfahren wegen anderer Rechtsstreitigkeiten in derselben Sache sistiert. Im Jahr 2005 befand das Kantonsgericht, die Angelegenheit falle nicht in seine Zuständigkeit. Das Bundesgericht bestätigte diesen Entscheid. Vor dem Gerichtshof machte der Beschwerdeführer eine Verletzung des in Artikel 6 § 1 EMRK gewährleisteten Anspruchs auf Verfahrenserledigung innert angemessener Frist geltend.

Der Gerichtshof stellte fest, dass das Verfahren insgesamt 13 Jahre gedauert und das Kantonsgericht in dieser Zeit einzig über seine Zuständigkeit entschieden hatte. Er erinnerte daran, dass die Streitigkeit, die das Arbeitsverhältnis des Beschwerdeführers betraf, für ihn von grosser Bedeutung sein musste, und befand, die Verfahrensdauer sei übermässig gewesen. Verletzung von Artikel 6 § 1 EMRK (Einstimmigkeit).

Urteil [Locher gegen die Schweiz](#) vom 30. Juli 2013 (Nr. 7539/06)

Recht auf ein faires Verfahren (Art. 6 Abs. 1 EMRK); Waffengleichheit

Die Beschwerdeführer hatten die Abweisung ihrer Einsprache gegen ein Nationalstrassenbauprojekt beim Kantonsgericht angefochten. Dieses holte u.a. bei drei betroffenen Gemeinden Stellungnahmen ein und übermittelte sie den Beschwerdeführern; im Übermittlungsschreiben des Kantonsgerichts wurde namentlich eine frühere Stellungnahme der Gemeinde Raron vom 19. April 2004 erwähnt. Die Beschwerde wurde abgelehnt. Bei der Darstellung des Sachverhalts erwähnte das Kantonsgericht eine Stellungnahme der Gemeinde Raron vom 28. Mai 2004 ("Die Munizipalgemeinden Raron am 28. Mai 2004 und Visp [...] nahmen denselben Standpunkt ein"). Das Urteil des Kantonsgerichts wurde vom Bundesgericht bestätigt, welches in seiner Begründung ebenfalls eine Stellungnahme der Gemeinde von Raron nannte und festhielt, selbst wenn diese den Beschwerdeführern nicht zugestellt worden wäre, hätten diese ohnehin Zugang dazu erhalten, da sie die gesamten Akten einsehen konnten. Vor dem Gerichtshof machten die Beschwerdeführer eine Verletzung des Rechts auf ein faires Verfahren geltend, mit der Begründung, die Stellungnahme sei ihnen nicht zugestellt

worden.

Der Gerichtshof stellte fest, die Ungewissheit der Parteien bezüglich des Vorliegens von nur einer oder von zwei Stellungnahmen der Gemeinde Raron sei vermutlich darauf zurückzuführen, dass die Auszüge von zwei Sitzungen des Gemeinderats am 28. April 2004 mit dem Vermerk "für getreue Abschrift" unterzeichnet wurden. Der Gerichtshof befand jedoch, dies sei keine ausreichende Erklärung dafür, dass in den innerstaatlichen Urteilen von einer *Stellungnahme* vom 28. Mai 2004 die Rede sei. Der Gerichtshof erwog weiter, die Regierung habe keinen Beweis dafür erbracht, dass die Beschwerdeführer von den fraglichen Protokollauszügen Kenntnis nehmen konnten. Die Tatsache, dass die – anwaltlich vertretenen – Beschwerdeführer die Herausgabe des Dokuments verlangen konnten, enthebe die Behörden nicht von ihrer Verpflichtung, die Konvention umzusetzen. Verletzung von Artikel 6 § 1 EMRK (Einstimmigkeit).

Urteil [Polidario gegen die Schweiz](#) vom 30. Juli 2013 (Nr. 33169/10)

Recht auf Achtung des Familienlebens (Art. 8 EMRK); Familiennachzug zur Ausübung eines Besuchsrechts

Die Beschwerdeführerin, eine philippinische Staatsangehörige, brachte im Jahr 2001 ein Kind zur Welt, dessen Vater die Schweizer Staatsbürgerschaft hat. Im Jahr 2002 wurde sie aus der Schweiz ausgewiesen und kehrte mit dem Kind auf die Philippinen zurück. Im Jahr 2004 gab sie dem Vater des Kindes ihr Einverständnis, dass er das Kind für die Ferien in die Schweiz bringe. Daraufhin behielt der Vater das Kind bei sich in der Schweiz. Obwohl sie das Sorgerecht und die Obhut innehatte, konnte die Beschwerdeführerin die Rückkehr des Kindes nicht erwirken. Ihre Gesuche um eine Aufenthaltsbewilligung in der Schweiz wurden ebenfalls abgewiesen. Im Jahr 2010 wurde das Sorgerecht dem Vater des Kindes zugesprochen; die Beschwerdeführerin erhielt ein Besuchsrecht, das nur in der Schweiz ausgeübt werden konnte, obwohl sie kein Aufenthaltstitel besass. Die Beschwerdeführerin machte vor den innerstaatlichen Behörden und vor dem Gerichtshof geltend, die Verweigerung einer Aufenthaltsbewilligung stelle eine Verletzung des Rechts auf Familienleben dar (Art. 8 EMRK).

Der Gerichtshof befand, unter den gegebenen Umständen seien die Schweizer Behörden verpflichtet gewesen, rasch Massnahmen zu ergreifen, um die Verbindung zwischen der Mutter und dem Kind zu erhalten. Er stellte fest, dass die Beschwerdeführerin ihren damals sehr jungen Sohn zwischen 2005 und 2010 nicht treffen konnte und dass die Regierung keinerlei Erklärung für diese Verzögerung vorgebracht hatte. Er hob weiter hervor, dass sich die Beschwerdeführerin, nachdem sie im Jahr 2010 ihren Sohn einige Male getroffen hatte, illegal in der Schweiz aufhielt, weil ihr Besuchsrecht nur in der Schweiz ausgeübt werden konnte. Sie habe sich somit bis zur Ausstellung eines Aufenthaltstitels im Oktober 2012 in einer prekären Situation befunden. Verletzung von Artikel 8 EMRK (Einstimmigkeit).

Urteil [Berisha gegen die Schweiz](#) vom 30. Juli 2013 (Nr. 948/12)

Recht auf Achtung des Familienlebens (Art. 8 EMRK); Familiennachzug

Die Schweizer Behörden stellten den drei Kindern der Beschwerdeführer, die im Kosovo geboren waren und illegal in die Schweiz einreisten, keine Aufenthaltsbewilligung aus und ver-

fügten ihre Rückführung in den Kosovo.

Der Gerichtshof befand, die Beschwerdeführer lebten gestützt auf ihren freien Entscheid in der Schweiz und nicht im Kosovo. Ihre drei Kinder hätten nicht so lange in der Schweiz gelebt, dass man annehmen könne, sie hätten jeden Bezug zu ihrem Herkunftsland, wo sie während vielen Jahren grossgezogen worden waren, verloren. Die Kinder hätten zudem noch familiäre Kontakte zum Kosovo. Der Gerichtshof erwog, die Beschwerdeführer könnten auch aus vom Kosovo aus für die Bedürfnisse der zwei älteren Kinder, im Alter von 17 und 19 Jahren, aufkommen. Nichts hindere sie weiter daran, zum jüngsten der Kinder, im Alter von 10 Jahren, in den Kosovo zurückzukehren und bei ihm zu bleiben. Der Gerichtshof verwies sodann auf das Verhalten der Beschwerdeführer, die während des Verfahrens nicht immer die Wahrheit gesagt hatten, und kam zu Schluss, die Schweizer Behörden hätten ihren Handlungsspielraum nicht überschritten. Keine Verletzung von Artikel 8 EMRK (vier zu drei Stimmen).

II. Urteile gegen andere Staaten

Urteil der Grossen Kammer [Vinter und andere gegen Vereintes Königreich](#) vom 9. Juli 2013 (Nr. 66069/09, 130/10 und 3896/10)

Verbot der Folter (Art. 3 EMRK); lebenslängliche Gefängnisstrafen

Da sie ihrer Ansicht nach keine Aussicht auf Freilassung hatten, machten die Beschwerdeführer geltend, ihre lebenslänglichen Gefängnisstrafen stellten eine unmenschliche und erniedrigende Behandlung dar.

Damit eine lebenslange Gefängnisstrafe mit Artikel 3 EMRK vereinbar ist, müssen gemäss der Rechtsprechung des Gerichtshofs sowohl eine Freilassung als auch eine Überprüfung der Strafe möglich sein. Im vorliegenden Fall war nicht klar, inwiefern der Justizminister die Freilassung einer zu einer lebenslänglichen Strafe verurteilten Person anordnen konnte. Nach der Aufhebung eines früheren Systems, das eine automatische Überprüfung nach 25 Jahren vorsah, war kein neuer Überprüfungsmechanismus geschaffen worden. Unter diesen Umständen war der Gerichtshof nicht davon überzeugt, dass die den Beschwerdeführern auferlegten Strafen mit Artikel 3 EMRK vereinbar waren. Der Gerichtshof stellte jedoch klar, dass er den Beschwerdeführern keine sofortige Freilassung in Aussicht stellen wollte, da die Kriterien für eine Freilassung nicht Gegenstand des Verfahrens waren. Verletzung von Artikel 3 EMRK (sechzehn zu einer Stimme).

Urteil [Winterstein und andere gegen Frankreich](#) vom 17. Oktober 2013 (Nr. 27013/07)

Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens (Art. 8 EMRK); Ausweisung von Fahrenden

Die Beschwerde betraf die Ausweisung von Familien von Fahrenden aus einer Ortschaft, wo sie seit mehreren Jahren wohnten. Die innerstaatlichen Behörden ordneten die zwangsweise Ausweisung dieser Familien an. Obwohl der Entscheid nicht vollzogen wurde, verliessen zahlreiche Familien die Ortschaft. Nur vier Familien wurden ersatzweise in Sozialwohnungen

untergebracht.

Der Gerichtshof stellte fest, dass die innerstaatlichen Gerichte das Alter der Einrichtung, die Duldung seitens der Gemeinde, das Recht auf Wohnung und die Bestimmungen der EMRK nicht berücksichtigt hatten, obwohl anerkannterweise weder Dringlichkeit noch offensichtlich illegales Verhalten vorlagen. Zahlreiche internationale oder im Rahmen des Europarats angenommene Texte unterstrichen die Notwendigkeit, bei der Räumung von Siedlungen von Roma oder von Fahrenden Ersatzwohnungen zur Verfügung zu stellen. Verletzung von Artikel 8 EMRK (Einstimmigkeit).

Urteil [I.B. gegen Griechenland](#) vom 3. Oktober 2013 (Nr. 552/10)

Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens (Art. 8 EMRK) in Verbindung mit dem Diskriminierungsverbot (Art. 14 EMRK); Kündigung des Arbeitsverhältnisses wegen HIV-Infektion

Der Beschwerdeführer war unter dem Druck anderer Angestellter aufgrund seiner Infektion mit dem HIV-Virus entlassen worden.

Der Gerichtshof befand, die innerstaatlichen Richter hätten ihre Entscheidungen auf eine offensichtlich falsche Tatsache abgestützt, indem sie eine Ansteckungsgefahr für die anderen Angestellten angenommen hätten. Er erwog weiter, sie hätten nicht genügend dargelegt, inwiefern die Interessen des Arbeitgebers überwiegen, und hätten somit keine korrekte Abwägung der Rechte der Betroffenen vorgenommen. Verletzung von Artikel 8 in Verbindung mit Artikel 14 EMRK (Einstimmigkeit).

Urteil [Vona gegen Ungarn](#) vom 9. Juli 2013 (Nr. 35943/10)

Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit (Art. 11 EMRK); Auflösung eines Vereins, der Demonstrationen gegen die Roma-Minderheit organisiert hatte

Der Beschwerdeführer war Präsident eines Vereins, der namentlich Demonstrationen gegen die Minderheit der Roma organisiert hatte. Der Verein wurde aufgelöst. Der Beschwerdeführer machte eine Verletzung der Vereinigungsfreiheit geltend.

Der Gerichtshof hielt fest, der Staat sei befugt, wie gegen politische Parteien, auch gegen Vereine präventive Massnahmen zu ergreifen, um im Falle unmittelbar bevorstehender Rechtsverletzungen, welche die Grundwerte der demokratischen Gesellschaft untergraben könnten, die Demokratie zu schützen. Die vom Verein des Beschwerdeführers geschaffene Bewegung hatte Demonstrationen mit einem rassistischen Hintergrund organisiert, welche bei der Minderheit der Roma namentlich wegen einer Anlehnung an die Bewegung der Pfeilkreuzler Furcht eingeflößt hatten. Der Gerichtshof befand, diese paramilitärischen Aufmärsche gingen in Anbetracht der physischen Anwesenheit einer bedrohenden Gruppe von organisierten Aktivisten über die Äusserung von verletzenden oder schockierenden Ideen hinaus. Die Aufhebung der organisatorischen Unterstützung des Vereins sei die einzige Möglichkeit gewesen, die Bedrohung durch die Bewegung tatsächlich zu beseitigen. Keine Verletzung von Artikel 11 EMRK (Einstimmigkeit).

Urteil der Grossen Kammer [Sindicatul 'Pastorul cel Bun' gegen Rumänien](#) vom 9. Juli 2013 (Nr. 2330/09)

Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit (Art. 11 EMRK); Verweigerung der Eintragung einer Gewerkschaft von Priestern

Der Fall betrifft die Weigerung des rumänischen Staates, eine Gewerkschaft von Priestern der rumänisch-orthodoxen Kirche einzutragen.

In seinem Kammerurteil hatte der Gerichtshof befunden, das Departementsgericht habe die massgeblichen Argumente nicht genügend berücksichtigt und habe seine Weigerung einzig mit religiösen, auf die Bestimmungen des Kirchenstatuts gestützten Argumenten begründet. Die Grosse Kammer erwog jedoch, das Gericht habe den Grundsatz der Autonomie religiöser Einrichtungen angewendet. Die Weigerung, die Gewerkschaft einzutragen, weil die Bedingung der Genehmigung durch den Erzbischof nicht erfüllt war, habe sich unmittelbar aus dem Recht der betreffenden religiösen Gemeinschaft ergeben, sich frei zu organisieren und gemäss den Bestimmungen ihres Statuts zu funktionieren. Der Gerichtshof kam zum Schluss, der rumänische Staat habe lediglich davon abgesehen, sich in die Organisation und das Funktionieren der rumänisch-orthodoxen Kirche einzumischen. Er habe somit das durch die Religionsfreiheit (Art. 9 EMRK) gewährleistete Neutralitätsgebot berücksichtigt. Keine Verletzung von Artikel 11 EMRK (elf zu sechs Stimmen).